

**Aufstellung der Einbezugssatzung "Römerstraße" in der Gemeinde Hainsfarth;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Hainsfarth hat in seiner Sitzung vom 02.12.2019 die Aufstellung der Einbezugssatzung "Römerstraße" in der Gemeinde Hainsfarth nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Einbezugssatzung "Römerstraße" ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1/1 der Gemarkung Hainsfarth,
- im Osten durch die Westgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 11 der Gemarkung Hainsfarth sowie eine gedachte Parallele im Abstand von 3 m östlich zur Ostgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 3 und 1/3 der Gemarkung Hainsfarth,
- im Süden durch die Römerstraße (Grundstück Fl.Nr. 311/2 der Gemarkung Hainsfarth) und die Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 7/1 der Gemarkung Hainsfarth,
- im Westen durch die Ostgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 3 und 1/3 der Gemarkung Hainsfarth:

und beinhaltet Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 6 und 7/1 sowie das Grundstück Fl.Nr. 7 jeweils der Gemarkung Hainsfarth.

Des Weiteren beschloss der Gemeinderat die Erstellung einer Ausgleichsflächenplanung. Der erforderliche Umfang bemisst sich nach dem Kompensationsbedarf aus der Aufstellung der Einbezugssatzung "Römerstraße". In dem Gebiet sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) erforderlich. Die Ausgleichsflächenplanung ist in die Planung zur Aufstellung der Einbezugssatzung "Römerstraße" integriert. Die Ausgleichsfläche befindet sich auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 7 der Gemarkung Hainsfarth.

Mit der Erstellung der Planung für die Aufstellung der Einbezugssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wurde das Planungsbüro Godts, Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries beauftragt.

Der Entwurf der Einbezugssatzung „Römerstraße“ vom 02.12.2019 sowie die dazugehörige Begründung vom 02.12.2019 können in der Zeit **vom 23.12.2019 bis einschließlich 24.01.2020** in der Gemeindekanzlei Hainsfarth, Hauptstraße 4, 86744 Hainsfarth, während der Amtsstunden des 1. Bürgermeisters und bei der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay. in Oettingen i. Bay., Schloßstraße 36 (Rathaus), 1. Stock, Zimmer-Nr. 101 (Sekretariat), eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Die Unterlagen stehen ebenfalls digital zur Verfügung und können im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Hainsfarth unter www.hainsfarth.de oder auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay. unter www.vg-oettingen.de eingesehen werden. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Hainsfarth, 12.12.2019
Gemeinde Hainsfarth

.....
Klaus Engelhardt
1. Bürgermeister